

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), in Verbindung mit § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I 229), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 13. Dezember 2019 (GVBl. S. 430) und § 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 15. Juli 2021 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Frischfleisch-Kostensatzung)

§ 1

Kostenerhebung

Die Landeshauptstadt Wiesbaden erhebt Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) und den aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 HVwKostG erlassenen Verwaltungskostenordnungen (Allgemeine Verwaltungskostenordnung, Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in der jeweils gültigen Fassung), soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

Mit dieser Satzung werden auf der Grundlage von § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf dem Gebiet des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung kostenpflichtige Tatbestände und Gebührensätze bestimmt für Amtshandlungen nach

- a) der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EG Nr. L 147 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2018/969 der Kommission vom 9. Juli 2018 (ABl. EU Nr. L 174 S. 12),
- b) der Verordnung (EU) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 206, Nr. L 226 S. 83, 2008 Nr. L 46 S. 51, 2013 Nr. L 160 S. 16), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2017/1979 der Kommission vom 31. Oktober 2017 (ABl. EU Nr. L 285 S. 6),
- c) der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission vom 10. August 2015 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. EU L 212 S. 7),

-
- d) der tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung in der Fassung vom 3. September 2018 (BGBl. I S. 1358), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1480) geändert worden ist,
 - e) der tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2018 (BGBl. I S. 480, 619), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1480) geändert worden ist,
 - f) den Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), das zuletzt durch Artikel 97 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

§ 2

Gebühren

- (1) Die Landeshauptstadt Wiesbaden erhebt Gebühren für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch für die in der Anlage genannten Amtshandlungen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (1) Die Höhe der Gebühren für Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Soweit die Gebührensätze von den Gebührensätzen in der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz abweichen, gelten die Gebührensätze nach dieser Satzung.
- (2) Die Vorschriften der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bleiben unberührt, soweit diese Satzung keine Tatbestände vorsieht.

§ 3

Gebührenerhebung bei der Schlachtier- und Fleischuntersuchung

- (1) Bei der Gebührenerhebung im Rahmen der Schlachtier- und Fleischuntersuchung wird zwischen
 - Schlachtungen in zugelassenen Betrieben,
 - Hausschlachtungen gemäß § 2a Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung und
 - Untersuchungen im Rahmen der Wildfleischgewinnung in sonstigen Stätten differenziert.
- (2) Für die Untersuchung von Frischlingen und sonstigem Schwarzwild unter 20 Kilogramm werden keine Gebühren erhoben.

§ 4

Auslagen

Im Zusammenhang mit Gebühren nach dieser Satzung werden Auslagen nach § 9 Hessisches Verwaltungskostengesetz nur dann gesondert erhoben, wenn dies in dieser Satzung oder in der Anlage ausdrücklich vorgesehen ist. Im Übrigen sind die Auslagen mit der Gebühr abgegolten.

§ 5

Zuschläge

Für Amtshandlungen an Sonnabenden, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag zur Gebühr erhoben, sofern der Kostenschuldner die Durchführung der Amtshandlung oder eines Teils dieser Amtshandlung an den genannten Tagen oder in den genannten Zeiten verlangt oder veranlasst hat. Die Höhe des Zuschlags ergibt sich aus der Anlage.

§ 6

Kostenerhebung in besonderen Fällen

- (1) Die Gebühr wird auch erhoben, wenn sich das amtliche Untersuchungspersonal zum vorgesehenen Ort der Amtshandlung begibt, die Amtshandlung oder Teile von ihr aber aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen nicht durchführen kann. Bei der Schlachtier- und Fleischuntersuchung wird als Gebühr der Betrag erhoben, der für die Untersuchung eines Tieres fällig gewesen wäre. Dabei wird bei Tieren verschiedener Arten das Tier zugrunde gelegt, für das der höchste Gebührensatz vorgesehen ist.
- (2) Verzögert sich der vereinbarte Beginn einer Amtshandlung bei Rindern um eine Stunde, ansonsten um eine halbe Stunde oder mehr, wird für die sich anschließenden Wartezeiten eine Gebühr erhoben, wenn die Verzögerung oder Unterbrechung vom Gebührenschuldner zu vertreten ist. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage.
- (3) Die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Gebühren beinhalten die Kosten für die Rückstandsuntersuchungen nach dem Nationalen Rückstandskontrollplan.
- (4) Werden bei begründetem Verdacht auf Rückstände (Hemmstoffe, sonstige Rückstände) im Sinne des § 10 Abs. 2 ff der Tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung vom 8. August 2007 weitere Untersuchungen erforderlich, so hat der Verfügungsberechtigte die entstandenen notwendigen Auslagen (Untersuchungskosten des Hessischen Landeslabors, Auslagen für den Probenversand/-transport) pro Untersuchung zu tragen.

§ 7

Kostenschuldner, Entstehen der Kostenschuld, Fälligkeit

Kostenschuldner, Entstehen der Kostenschuld und Fälligkeit der Kosten bestimmen sich nach den §§ 11 - 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

Die Frischfleisch-Kostensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wiesbaden, den *2.9.2021*


Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Gert-Uwe Mende
Oberbürgermeister

Frischfleisch-Kostensatzung

Anlage zur Frischfleisch-Kostensatzung

Nr.	Gebühregegenstand	Bemes- sungs- grundlage	Gebühr in €
1	Gebühren im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung in zugelassenen Betrieben (gewerbliche Schlachtung)		
1.1	Schweine		
1.1.1	Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschl. Trichinenuntersuchung	je Tier	21,75 €
1.1.2	Schlachttier- und Fleischuntersuchung ohne Trichinenuntersuchung	je Tier	16,75 €
1.2	Rinder einschließlich Jungrinder	je Tier	19,96 €
1.3	Schafe und Ziegen	je Tier	19,00 €
1.4	Geflügel und Kaninchen		nach Zeitaufwand
2	Gebühren im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen und erlegtem Wild, das im eigenen Haushalt verwendet werden soll sowie bei erlegtem Wild, das zur Abgabe an den Endverbraucher oder nahegelegene Einzelhandelsgeschäfte bestimmt ist.		
2.1	Schweine		
2.1.1	Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschl. Trichinenuntersuchung	je Tier	26,02 €
2.1.2	Schlachttier- und Fleischuntersuchung ohne Trichinenuntersuchung	je Tier	21,02 €
2.2	Rinder einschließlich Jungrinder	je Tier	24,00 €
2.3	Schafe und Ziegen	je Tier	12,02 €
2.4	Wildschweine		
2.4.1	Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschl. Trichinenuntersuchung ab 20 kg Schlachttierkörpergewicht	je Tier	22,90 €
2.4.2	Schlachttier- und Fleischuntersuchung ohne Trichinenuntersuchung ab 20 kg Schlachttierkörpergewicht	je Tier	17,90 €
3	Überwachung von Zerlegungsbetrieben		
3.1	Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch		nach Zeitaufwand
3.2	Geflügelfleisch und Zuchtkaninchenfleisch		nach Zeitaufwand

Frischfleisch-Kostensatzung

3.3	Kleines Federwild und kleines Haarwild		nach Zeitaufwand
3.4	Laufvögel		nach Zeitaufwand
3.5	Wildschweine und Wildwiederkäuer		nach Zeitaufwand
4	Gebühren im Zusammenhang mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei Wild (soweit nicht unter Nr. 2 fallend)		
4.1	Frei lebendes Wild nach Feststellung bedenklicher Merkmale oder auf Wunsch des Jägers oder Jägerin	je Tier	17,90 €
4.2	Entnahme einer Trichinenprobe durch amtliches Personal	je Tier	14,00 €
4.3	Trichinenuntersuchung bei jagdbarem Wild bei Abgabe der Trichinenprobe durch den Jäger oder die Jägerin (inkl. Auslagen)	je Tier	7,50 €
4.4	Schulung eines Jägers oder einer Jägerin zur Trichinenprobenentnahme		25,00 €
4.5	Beauftragung eines Jägers oder einer Jägerin zur Trichinenprobenentnahme		12,50 €
4.6	Wildwiederkäuer und Laufvögel	je Tier	0,50 €
5	Sonstige Amtshandlungen		
5.1	Überwachung der Kältebehandlung bei trichinenuntersuchungspflichtigem Fleisch oder der Brauchbarmachung von schwachfinnigem Fleisch sowie die Untersuchung und Kontrolle bei eingelagertem Fleisch	je angefangene Viertelstunde	17,75 €
5.2	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	je angefangene Viertelstunde	21,50 €
5.3	Überwachung und Kennzeichnung von für den Export bestimmtem Fleisch oder Fleischerzeugnissen	je angefangene Viertelstunde	21,50 €
5.4	Sonstige Kontrollen, Untersuchungen und amtliche Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch, für die in dieser Satzung oder in der Verwaltungskostenordnung keine besondere Gebühr vorgesehen ist.	je angefangene Viertelstunde	21,50 €
6	Zuschläge und Wartezeiten		
6.1	Zuschlag für Amtshandlungen nach § 5 Satz 1		zusätzlich 50 %
6.2	Wartezeiten nach § 6 Abs. 2		nach Zeitaufwand